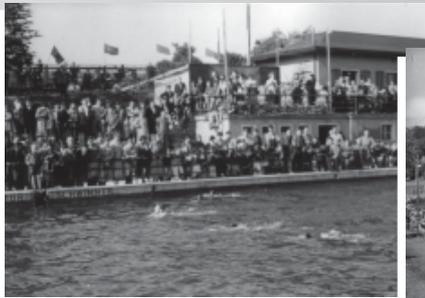


50 Jahre Freibad Gößnitz 1956–2006

Der Beginn



Die Einweihung



Badfest am 14. und 15. Juli 2006

Anlässlich des Badfestes werden noch
Fotos und andere Sachzeugen gesucht.

Heute



Übergabe einer Spende für das Freibad
Gößnitz von der Sparkasse Gößnitz.
Bürgermeister Scholz, Teamleiterin der
Filiale Gößnitz Frau Biebl

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Göbnitz und deren Ortsteile vom 22. März 2006

(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Stadt Göbnitz folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Göbnitz Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbstständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde/Stadt stehen.

Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),

2. den Wert der von der Gemeinde/Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

- a) Rinnen und Bordsteinen,
- b) Radwegen,
- c) Gehwegen,
- d) Beleuchtungseinrichtungen,
- e) Entwässerungseinrichtungen,
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) Parkflächen,
- h) unselbstständigen Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,

2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,

b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	65 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	65 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	45 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	45 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	35 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:

Straßen nach Absatz 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;

2. verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei

denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungslangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,

c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen

Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,

d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht, aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft,

e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,

e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise

innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.

d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,

d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer

Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als

1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,00 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht.

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Absatz 11) gilt nicht für die in Absatz 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 6 Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Bei-

tragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
 (2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).
 (3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Parkflächen
5. die Beleuchtung
6. die Oberflächenentwässerung
7. die unselbstständigen Grünanlagen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
 (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
 (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10 Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die

Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Absatz 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.
 (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Die Satzung der Stadt Göbnitz über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 27.09.1994 in der jeweils aktuellen Fassung tritt hiermit außer Kraft.

Göbnitz, den 22. März 2006
 Scholz, Bürgermeister

Anlage		
zur Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages		
Die vorhandenen Straßen werden folgendermaßen klassifiziert:		
Anliegerstraßen	Haupterschließungsstr.	Hauptverkehrsstraßen
Alexander-Puschkin-Straße	Am Bahnhof	Altenburger Straße
Alte Bahnhofstraße	Am Friedhof	Bahnhofstraße
Alte Straße	An der Kirschwiese	Dammstraße
Altenburger Straße 130-142	August-Bebel-Straße	Hainichen (OD Richtg. Meerane u. Schönberg)
Am Löschkenberg	Dr.-Wilhelm-Külz-Platz	Koblenz (L 2466)
Am Sand	Freiheitsplatz	Markt
An der Klinge	Gartenstraße	Mittelstraße
Bahnstraße	Goethestraße	Naundorf (L 2466)
Bergstraße	Hainichen HNr. 27-29	Naundorf (Ortsdurchfahrt)
Bornshainer Weg	Heinrich-Heine-Straße	Naundorf, An der Kirschwiese
Braustraße	Karl-Liebknecht-Straße	Nörditz (entlang der L 1358)
Burgstraße	Marktgasse	Pfarrsdorf (L 2466)
Franz-Schubert-Straße	Naundorf Ortsdurchfahrt	Ponitzer Straße
Fritz-Reuter-Straße	Neumarkt	Schmöllner Straße
Gartenweg	Querstraße	Südstraße bis Kreuzg. Kauritzer Str.- Abzweig Hainicher Weg
Genossenschaftsstraße	Rathenausstraße	Zwickauer Straße
Glasewaldstraße	Schillerstraße	
Grenzstraße	Schönburger Straße	
Hainberg	Taupadeler Weg	
Hainichen - Zufahrt Rittergut;		
Hungerturm; HNr. 18-19	Walter-Rabold-Straße	
Hainicher Weg	Wehrstraße	
Hintere Gasse	Wiesenstraße	
Hintere Hainstraße		
Hohe Straße		
Kantstraße		
Kauritzer Straße		
Kirchgasse		
Kirchplatz		
Koblenz (Ortslage)		
Kurze Straße		
Lessingstraße		
Max-Jehn-Straße		
Meerchengasse		
Mühlgasse		
Naundorf HNr. 4; 13-15; 16b; 18- 21		
Neubau		
Nörditz (Ortslage)		
Oststraße		
Pfarrberg		
Pleißensteinstraße		
Promenadenweg		
Ratsgasse		
Schmiedegasse		
Schönburger Straße 13-21; 27a-27 b (ungerade Hausnr.)		
Steinke		
Südstraße (außer K 511)		
Tannichtstraße		
Uferstraße		
Waldenburger Straße		
Weststraße		
Winkelgasse		
Ziegelstraße		

Hinweis: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 7. Mai 2006

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis der Stadt Gößnitz für die Kommunalwahlen am **Sonntag, dem 7. Mai 2006**, wird vom **10. bis 14. April 2006** während den üblichen Dienststunden

Montag	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr bis 15.15 Uhr
Freitag	Feiertag

in der Stadtverwaltung Gößnitz, Hauptamt, Freiheitsplatz 1 ausgelegt. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist spätestens bis **14. April 2006, 24.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **7. April 2006** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. während der Auslegungsfrist Einwendungen erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein der Stadt Gößnitz hat kann an der Kommunalwahl durch Briefwahl teilnehmen.

4.1. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs.1 ThürKWO) wenn

- a) er sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
- b) er nach der öffentlichen Auslegung des

Wählerverzeichnisses seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,

c) er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2. Ein Wahlberechtigter, der **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 13 Abs. 2 ThürKWO), wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht auf Grund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadt erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Wahlscheine können bis Freitag, **den 5. Mai 2006, 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Gößnitz schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden (§ 14 Abs. 1 ThürKWO).

In den Fällen des § 13 Abs. 2 ThürKWO können noch Wahlscheine bis zum Wahltag (**7. Mai 2006**) bis **12.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

4.4. Der Antragsteller hat den Grund der Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sind dem Wahlberechtigten persönlich auszuhändigen; sie können ihm ausnahmsweise amtlich überbracht oder durch die Post übersandt werden, wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge von Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder ähnlichen Gründen nicht in der Lage ist, den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen selbst abzuholen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen auch an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen nicht mehr rechtzeitig amtlich überbracht oder durch die Post übersandt werden können.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden frühestens ab dem **14. April 2006** erteilt.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (**Samstag 6. Mai 2006, 12.00 Uhr**), ein neuer Wahlschein unter Beifügung der Briefwahlunterlagen erteilt werden.

5. Briefwahlunterlagen

Auf dem Wahlschein wird vermerkt für welche Wahlen eine Wahlberechtigung besteht. Dem Wahlschein werden beigelegt:

1. ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist.
2. ein Wahlumschlag,
3. ein freigemachter Wahlbriefumschlag,
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadt Gößnitz absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag (7. Mai 2006) bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Weitere Hinweise enthält das Merkblatt für die Briefwahl.

Gößnitz, den 31. März 2006
Stadtverwaltung Gößnitz

Informationen zur Vogelgrippe (Aviäre Influenza)

Was ist die Vogelgrippe?

Hinweise zum Verhalten beim Auffinden toter oder kranker Vögel

1. Tote oder erkrankte Vögel dürfen auf keinen Fall ohne Schutzkleidung berührt werden. Erkrankte Vögel können nicht mehr richtig fliegen oder haben Gleichgewichtsstörungen.
2. Über den Fund ist der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Altenburg Tel.: (0 34 47) 58 67 08 oder die Rettungsleitstelle Gera (03 65) 4 88 20 oder die Polizeiinspektion Altenburger Land (0 34 47) 47 10 zu informieren.
3. Tote oder kranke Vögel werden durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung geborgen und zur Untersuchung gebracht.
4. Sollte es dennoch zu einer Berührung mit einem kranken oder toten Vogel gekommen sein, so sollten die Hände gründlich mit Wasser und Seife gewaschen und verschmutzte Kleidungsstücke in der Waschmaschine gereinigt werden.
5. Bei Grippeerscheinungen, wie hohem Fieber über 38 Grad Celsius, Husten, Halsschmerzen oder Atemnot, sollte unverzüglich (innerhalb von 24h) der Hausarzt aufgesucht werden, um eine wirksame Behandlung einzuleiten. Der Ansteckungszeitraum beträgt beim Menschen 2 bis 5 Tage bis maximal 14 Tage ab dem Kontakt mit kranken oder infizierten Vögeln.

6. Über Kontakte zu toten/kranken Vögeln sollte in jedem Fall der Fachdienst Gesundheit Telefon (0 34 47) 58 68 31 informiert werden.

Wer ist zuständig?

Bei Bürgeranfragen zur Vogelgrippe

– Hotline des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Telefon (01888) -529 -4601, -4602, -4603, -4604, -4605, -4606, -4607, -4609

täglich von 09.00–17.00 Uhr

Wenn Sie tote oder kranke Vögel finden:

– Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Altenburger Land

Telefon (0 34 47) 58 67 08

– Rettungsleitstelle Gera Tel. (03 65) 4 88 20

– Polizeiinspektion Altenburger Land

Telefon (0 34 47) 47 10

Wenn Sie direkten Kontakt zu toten oder kranken Vögeln hatten:

– Fachdienst Gesundheit des Landratsamtes Altenburger Land Tel. (0 34 47) 58 68 31

Quelle: Textauszüge „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“,

Impressum:

Landratsamt Altenburger Land
 Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit
 Lindenastraße 9, 04600 Altenburg
 Tel.: (0 34 47) 58 62 58
 Fax: (0 34 47) 58 62 77
 E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de
 Homepage: www.altenburgerland.de

ZAL Info

1. Vorankündigung Beitragserhebung des ZAL

Entsprechend der Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17.12.2004 ist durch den Zweckverband Altenburger Land die Anpassung der entsprechenden Satzungen erfolgt.

Im Bereich Wasser wurde am 29.09.2005 die entsprechende Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS – WBS) beschlossen und am 31.12.2005 veröffentlicht. Es erfolgt somit eine reine Gebührenfinanzierung. Im Bereich Abwasser wurde die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) gemäß dem Thüringer Kommunalabgabengesetz § 21a angepasst und die Privilegierungstatbestände eingearbeitet. Diese Satzung wurde am 27.10.2005 beschlossen und am 26.11.2005 veröffentlicht und bildet in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz die Grundlage für die Beitragserhebung.

Gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung werden ab dem II. Halbjahr 2006 Beiträge für leitungsgebundene Einrichtungen – Abwasser – erhoben. Der Zweckverband Altenburger Land erlässt nach Vorlage der Voraussetzungen

einen Beitragsbescheid (Festsetzungs- und Leistungsbescheid) mit den entsprechend relevanten Daten. Der Grundstückseigentümer hat hier die Möglichkeit die Daten zu prüfen bzw. Änderungen vorzutragen.

Anfragen sollten nach Möglichkeit erst nach Vorlage eines Beitragsbescheides gestellt werden. Dem Beitragsempfänger bleibt bis zum Zahlungsziel genügend Zeit bestehende Unklarheiten zu klären.

Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten

Über das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gößnitz Blatt 4

Lfd. Nr. des Bestandsverz.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Lage	Fläche in m ²
5	Gößnitz	5	575/6	Zwickauer Straße	6
5	Gößnitz	5	575/8	Zwickauer Straße	13
5	Gößnitz	5	576/2	Zwickauer Straße	13

Eigentümer: Richter, Gertrud geb. Lange, Zwickauer Straße 56, 04639 Gößnitz

liegt dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Katasterbereich Zeulenroda – ein Antrag der Notarin Ina Schreier in Altenburg auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vor.

Durch das Unschädlichkeitszeugnis wird festgestellt, dass die beantragte Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Es ersetzt die Bewilligung nach § 19 Grundbuchordnung und wird nur erteilt, wenn Nachteile für den Berechtigten nicht zu erwarten sind.

Nach § 8 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse (ThürGUZ) vom 03.01.1994 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung sollen die Berechtigten gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

2. Kommunalabgabe für Kleineinleiter

Desweiteren teilt der ZAL mit, dass gemäß aktueller Rechtsprechung die Kommunalabgabe für Kleineinleiter für alle Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnsitz im Verbandsgebiet veranschlagt werden.

Diese Regelung wurde erstmalig für das Abrechnungsjahr 2005 angewandt.

ZAL, Wilchwitz

Es wird hiermit aufgefördert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung berechtigten, bis zum 02.05.2006 bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Katasterbereich Zeulenroda – anzumelden.

Schmölln, 2006-02-15

Im Auftrag



gez. Barthel

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben: Neubau der Bundesstraße (B) 93 – Ortsumgehung Gößnitz und Ortsumgehung Löhmnigen, Bau-km 0,00 bis Bau-km 7,32

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o.g. Verkehrsbauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt **am 07.06.2006 um 9.00 Uhr** für privat Betroffene, Vertretungen durch Rechtsanwälte, Städte, Gemeinden, anerkannte Verbände und Versorgungsunternehmen.

am 08.06.2006 um 9.00 Uhr für Träger öffentlicher Belange, LRA, landwirtschaftliche Unternehmen **jeweils in der Stadthalle der Stadt Gößnitz, Freiheitsplatz 5a in 04639 Gößnitz.**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin bei Bedarf verlängern kann. Entsprechende Änderungen werden im Termin bekannt gegeben.

2. Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die von den Betroffenen rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen haben auch im Falle des Ausbleibens weiterhin Bestand.

Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet werden.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Scholz, Bürgermeister

Beschlussübersicht

der 19. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Gößnitz am Mittwoch, dem 25. Januar 2006

Nr. 128/2006

Der Stadtrat der Stadt Gößnitz stimmt der Tagesordnung zu.

Nr. 129/2006

Der Stadtrat der Stadt Gößnitz stimmt der Niederschrift vom 25. Januar 2006 zu.

Nr. 130/2006

Der Stadtrat der Stadt Gößnitz beschließt die beiliegende Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2006.

Nr. 131/2006

Der Stadtrat der Stadt Gößnitz beschließt den Finanzplan 2005 – 2009 und das Investitionsprogramm gem. § 62 der ThürKO.

Nr. 132/2006

Der Stadtrat der Stadt Gößnitz beschließt,

dass Herr Mike Köhler die Interessen der Stadt Gößnitz als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Kreistages wahrnimmt.

Nr. 133/2006

Der Stadtrat der Stadt Gößnitz beschließt zur vorläufigen Sicherung des Auftrages der Gemeinschaftsbaumaßnahme – Straßenbauamt Ostthüringen, Zweckverband „Altenburger Land“, E-ON-Thüringer Energie und Stadt Gößnitz- OD B 93 Altenburger Straße eine Ausgabe in der haushaltlosen Zeit in Höhe des Anteils der Stadt Gößnitz an der Baumaßnahme.

Stadtverwaltung Gößnitz
Bürgermeister

Unterhaltung und Betrieb der Hochwasserschutzanlagen an der Pleiße, in der Stadt Gößnitz

Für die wesentlichen Elemente der Hochwasserschutzanlagen an der Pleiße obliegen die Unterhaltungsarbeiten dem Staatlichen Umweltamt Gera. Diese Unterhaltungsarbeiten dienen ausschließlich dazu, die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlagen sicherzustellen.

Zu den wesentlichen Unterhaltungsarbeiten zählt die Deichmähd vom 15.07. bis 30.08. jeden Jahres. Im Laufe des Jahres sind weitere kleinere Unterhaltungsarbeiten sowie die Pflege und Instandhaltung der bestehenden Anlagen weiter notwendig.

Die Deiche sind nicht als Verkehrsfläche ausgebaut. Das Betreten der Deiche und der Hochwasserschutzanlagen erfolgt daher auf eigene Gefahr.

Bereits in den vergangenen Jahren erfolgte teilweise eine Beschilderung des bestehenden Systems z.B. am Deich Wehrstraße, Celarius- und Genossenschaftsstraße. Diese Schilder werden bis zum 30.04.2006 durch die folgende Beschilderung ersetzt:



Bei Erfordernis werden zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Anlagen ergriffen. So können zum Schutz der Hochwasserschutzanlagen und deren dauerhafter Funktionsfähigkeit Poller zur Verhinderung von Fahrzeugverkehr oder weitere technische Maßnahmen auch zur Einschränkung des Fußgängerverkehrs erforderlich werden. Ich bitte, auch im Interesse ihrer eigenen Sicherheit um Verständnis für diese Maßnahmen.

gez. Suckert, Amtsleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen

Vielen Dank

Durch die Zuwendungen der SPK Altenburger Land von 150,00 EUR und der VR-Bank von 100,00 EUR konnten viele Bücher für unsere Stadtbibliothek erworben werden.

Vielen Dank auch wieder an die Leser, die uns durch Buchspenden unterstützten.

Bekanntmachung der Stadt Gößnitz

Der Stadtrat der Stadt Gößnitz hat am 25. Januar 2006 aufgrund § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) die Einziehung folgenden öffentlichen Wegeabschnittes – Straßeneinziehung Beschluss Nr. 135 vom 25. Januar 2006 beschlossen:

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung: Weg zwischen den Grundstücken Gemarkung Nörditz Flur 1 Flurstück 16 und dem Flurstück 13/1

Straßenname ohne

Gemarkung Nörditz

Flur: 1

Flurstück 15 mit einer Gesamtgröße von 70 m²

Stadt Gößnitz

Landkreis Altenburg

In dem im beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellten Grenzen

2. Verfügung:

Der unter 1. bezeichnete Weg wird eingezogen.

3. Eigentümer des Grundstückes und Träger der Straßenbaulast:

Stadt Gößnitz

4. Gründe der Einziehung:

Die Stadt Gößnitz ist Eigentümer der im Grundbuch von Gößnitz, Blatt 1407 eingetragenen Flurstück 15, Flur 1 der Gemarkung Nörditz. Das Grundstück hat seine Eigenschaft und Verkehrsbedeutung als öffentliche Wegfläche verloren.

Gemäß § 8 Abs. 3 ThürStrG wird hiermit innerhalb von 3 Monaten, bis zum 09. Juli 2006, Gelegenheit zu Einwendungen gegeben. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz, Bereich Liegenschaften einzulegen.

Gößnitz, den 14. Februar, 2006

Scholz, Bürgermeister

Anlage 1 zur Straßeneinziehung:

Nr. 135-/2006

Der Stadt Gößnitz

Lageplan (unmaßstäblich) Gemarkung Nörditz

Flur 1, Flurstück 15

Stadt Gößnitz

2. April 2006





Das Gößnitzer Stadtoberhaupt Bürgermeister Scholz mit seinem Gefolge bei dem Meeraner Straßenfasching.

Hundekot – ein anrühiges Thema

In Gößnitz sind rund 230 Hunde gemeldet. Wie die Verpflichtung zur Bezahlung der Hundesteuer wissen die meisten Hundebesitzer auch, dass sie mit der Hundehaltung gewisse Verpflichtungen gegenüber dem Tier und den Mitmenschen übernommen haben, sei es bei der Pflege und Verpflegung des Tieres oder bei der Führung des Hundes außerhalb des privaten Bereiches.

In letzter Zeit gibt es bei der Stadtverwaltung wieder vermehrt Klagen über rücksichtslose Hundehalter, die ihre Vierbeiner nicht an der Leine führen oder diese ihre Geschäfte einfach auf Gehwegen, Zugangswegen zu Kindergärten oder gar in Spielplatzbereichen und in den Vorgärten verrichten lassen.

Im Interesse eines guten Miteinanders und der gebotenen Rücksichtnahme appellieren wir deshalb erneut an die Hundehalter dafür Sorge zu tragen, dass ihr vierbeiniger Freund seine Notdurft nicht in Nachbars Garten, vor dessen Haustür oder auf dem Gehweg und vor allem nicht in öffentlichen Grünanlagen, Sportplätzen und Kinderspielplätzen verrichtet. Wir bitten alle Hundehalter, ihren Beitrag zur Beibehaltung des guten Klimas zwischen Hundehaltern und Nichthundehaltern bzw. Haus- Grundstücksbesitzern zu leisten und ihre Tiere abseits der Gehwege und Hausgärten zu führen oder die Hinterlassenschaften (Hundekot) ihrer vierbeinigen Freunde unverzüglich zu beseitigen.

Fahrradcodierung der Thüringer Polizei

Auch in diesem Jahr findet wieder eine Fahrradcodierung durch die Mitarbeiter der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle Gera in Gößnitz statt. Hier können Sie ihre Fahrräder kostenlos codieren lassen.

Die Aktion wird am Dienstag, 04. April in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr in Gößnitz, Freiheitsplatz (Parkplatz hinter der Bücherei) durchgeführt. *Haubold, PHM*

Nichtamtliche Mitteilungen

Was ist Streetwork/Mobile Jugendsozialarbeit?

Oft werde ich als Sozialarbeiterin gefragt wo meine Aufgaben in der mobilen Jugendsozialarbeit liegen. Vielleicht fragen auch Sie sich das.

Streetwork heißt genau übersetzt Straßensozialarbeit. Das heißt die Sozialarbeiterin sucht die Plätze auf, an denen sich Jugendliche treffen. Zielgruppe sind Jugendliche zwischen 14 und 27 Jahren. Grundlage der Arbeit ist eine Vertrauensbasis, die nur erreicht werden kann, wenn Sozialarbeit die Straße als Lebens- und Freizeitraum der Jugendlichen akzeptiert und die Jugendlichen nicht von ihren Treffpunkten verdrängt, da der öffentliche Raum als Treffmöglichkeit für Jugendgruppen zumeist wesentlicher Bestandteil ihrer Lebenswelt ist. Denn hier können sich die Jugendlichen ungestört von der elterlichen Aufsicht treffen.

Schwerpunkt der Arbeit sind zum einen Freizeitangebote für Jugendliche zu schaffen, aber auch eine Beratung im Alltagsgespräch, im Small-Talk, in der aktuellen Situation, in der sich Jugendliche über ihre Problemlagen äußern, anzubieten. Oftmals stellt es für Jugendliche eine zu große Hürde dar mit Problemen eine Beratungsstelle aufzusuchen. Hier kann sich die Sozialarbeiterin anbieten gemeinsam Lösungen zu finden, den Jugendlichen zu begleiten und zu stärken. Hauptsächlich suchen Jugendliche Unterstützung in den Bereichen Ausbildungssuche, Berufsfindung, finanzielle Grundsicherung, Kriminalität, Arbeitslosigkeit, Drogen, Familie, Freundschaft - Partnerschaft, Miet-sachen und Verschuldung. Auch wird eine Begleitung bei Wegen auf Ämter, Behörden, Verwaltungen, Gericht etc. angeboten, um Jugendliche bei der Klärung ihrer Belange zu unterstützen und eventuell als Vermittler und „Übersetzer“ zu fungieren. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme des Angebotes immer freiwillig, die Jugendlichen dürfen anonym bleiben und werden von der Sozialarbeiterin akzeptiert wie sie sind.

Diakonie-Jugendsozialarbeit
Mobile Jugendsozialarbeit Gößnitz/Ponitz
Am Freiheitsplatz 4, 04639 Gößnitz
Telefon 034493-71200 oder 0173-7529932
Beratungszeit: Dienstag 15.00–18.00 (Jugendclub Gößnitz)

Kinder- und Jugendcamp

Ortsjugendwerk der AWO Gößnitz
Walter-Rabold-Str. 39, 04639 Gößnitz
Ihr fragt euch, was tun in den Sommerferien? Wir haben etwas für euch...
Das Ortsjugendwerk der AWO Gößnitz kann euch die Langeweile in den Ferien vertre-

ben. Wenn ihr zwischen 8 und 15 Jahre alt seid, und Lust auf Abenteuer habt, dann besucht doch unser Feriencamp in Naundorf bei Gößnitz. Neben Ausflugsfahrten werden natürlich Aktivitäten wie Baden, Sport, Spiel und Basteln dabei nicht zu kurz kommen. Geschulte Betreuer sorgen für Action, Spaß und gute Laune. Am abendlichen Lagerfeuer kann man bei Knüppelkuchen, Bratwurst u.a. das Erlebte vom Tage nochmals mit den anderen teilen oder einfach nur entspannen und Musik hören.

Drei Durchgänge bieten wir an:

1. Camp: 21.07.06 – 01.08.06
2. Camp: 03.08.06 – 14.08.06
3. Camp: 16.08.06 – 27.08.06

Teilnehmerbeitrag: 180,- € (eigene Anreise)

Wer also Lust auf abenteuerliche Ferien in freier Natur hat, kann sich bis zum 12.07.06 beim

AWO KV AltenburgerLand e.V.

Hainichen 1, 04639 Gößnitz

Tel.: 03764/7698-152

E-Mail: dittel.hainichen@awo-thueringen.de

oder Ortsjugendwerk der AWO Gößnitz

W.-Rabold-Str. 39, 04639 Gößnitz

Tel.: 034493/22705 (13.00–18.00 Uhr)

Fax: 034493/36633

informieren und anmelden.

Karin Brumme

Ortsjugendwerk Gößnitz

Geburtstagsecke

Die Stadtverwaltung Gößnitz möchte allen Jubilaren ab dem siebzigsten Lebensjahr des Monats Februar und März 2006 gratulieren.

- | | |
|--------|--|
| 01.02. | Frau Anna Teichner
Frau Jutta Hertzsch
Herr Günter König |
| 03.02. | Herr Alfred Staude
Herr Walter Ackermann |
| 04.02. | Herr Heinz Anders |
| 05.02. | Frau Christa Schnabel |
| 06.02. | Frau Monika Kauder
Herr Günter Heilmann |
| 07.02. | Frau Erna Franke
Frau Irmgard Schiebold |
| 09.02. | Frau Erika Niederlein
Herr Horst Zimmermann |
| 10.02. | Frau Liselotte Beyer
Frau Inge Neugebauer |
| 11.02. | Frau Hilda Schlesinger
Frau Ingeborg Rauschenbach
Frau Hildegard Ziegler
Herr Siegfried Karig |
| 12.02. | Frau Waltraud Schatz
Frau Anni Winter |
| 14.02. | Frau Gertraud Haubold
Frau Rosemarie Krassel |
| 15.02. | Frau Hedwig Scheiding
Frau Renate Kosock |

17. 02.	Frau Charlotte Rümmler Frau Johanna Hofmann Frau Ilse Mader	12.03.	Frau Marianne Fiedler Herr Alfred Riechert
18. 02.	Herr Rolf Steinbach Frau Hedwig Werner Frau Johanna Koschel	13.03.	Frau Marianne Höhn Frau Elfriede Tetzner Frau Käthe Schreiter
19. 02.	Herr Jan Boczek Herr Josef Pulzer	17.03.	Frau Lina Etzold Herr Johannes Heusch Frau Elisabetha Schwab
20. 02.	Frau Ruth Wende Frau Inge Cigler Frau Ursula Spröh Frau Renate Hofmann	19.03. 20.03.	Frau Frieda Dorff Frau Elfriede Leonhardt Herr Günter Piehler Herr Rudolf Jahn
21. 02.	Frau Frieda Lieske	21.03.	Frau Charlotte Dully Herr Wolfgang Hofmann
22. 02.	Frau Ilse Sperr Herr Horst Jackstadt	22.03.	Frau Gisela Becker Frau Renate Schubert Herr Hans Ebert
23. 02.	Herr Georg Heinrich	23.03.	Herr Walter Fuhrmann Frau Anna Petzold Frau Ingeborg Hollmann
24. 02.	Frau Erika Pohlers Frau Ida Streck Frau Elisabeth Krause Frau Jutta Brod	24.03.	Frau Edith Ruß Frau Marie Gerth Frau Susanne Fuhrmann Frau Wally Bruck
25. 02.	Frau Gertrud Trommer Herr Gerhard Krasselt	25.03.	Frau Herta Lauszat Frau Bettina Werner Herr Rudolf Speck
26. 02.	Frau Wally Philipps Frau Ingeborg Lehmann Frau Anna Wildner Herr Ernst Stepina Herr Helmut Schwarz	26.03.	Herr Erich Schneider Frau Elfriede Dengelmann Frau Annelies Wolf Frau Elsbeth Hofmann
27. 02.	Frau Maria Schubert Frau Lotte Schneider Herr Werner Ziegler	27.03. 29.03.	Frau Ingeborg Sängler Frau Emma Feige Frau Siglinde Vincenz Herr Gerhard Dittel
28. 02.	Herr Erhard Schaarschmidt Herr Rudi Opitz Herr Fritz Schmeißer Herr Horst Miechowka	30.03. 31.03.	Herr Josef Teichmann Frau Lisa Queck Frau Sigrid Schlegel

Außerdem gratulieren wir unserer Heimbewohnerin in Hainichen
01.02. Frau Gabriele Diebel

März

01.03.	Frau Gerdi Aßmus Frau Lydia Müller Frau Sieglinde Wienströer Frau Margot Kandt Frau Trautel Pabst Frau Ingeborg Lerche Herr Siegfried Hummel
02.03.	Frau Johanna Rahnfeld Frau Christa Brunner Frau Gertraude Hößelbarth Frau Ilse König Herr Hans-Christian Seidel
03.03.	Herr Gerhard Schuster Herr Rudolf Porzig
04.03.	Frau Magdalene Keßler
05.03.	Frau Emma Wagler Herr Walter Horlacher
06.03.	Frau Ilse Rost
07.03.	Frau Liselotte Großmann Herr Hans-Wilhelm Engel Herr Herbert Dobritzsch
08.03.	Frau Elfriede Effenberger Frau Edith Naß
10.03.	Frau Else Borkowitz
11.03.	Frau Dora Rothe

Außerdem gratulieren wir unserem Heimbewohner in Hainichen
16.03. Herrn Uwe Dorn

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Geburtsdatum nicht veröffentlicht.

Veranstaltungshinweise

Abendmahlskelch der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Göbnitz

Die Resonanz auf den Spendenaufruf zugunsten des wertvollen Abendmahlskelches der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Göbnitz ist überwältigend. Bis zum 28. Januar 2006 ist die unglaubliche Summe von insgesamt 2.725,00 EUR an Geldspenden von Privatpersonen und Betrieben aus Göbnitz und Umgebung eingegangen. Mit der Unterstützung durch die Ev.-Luth. Kirche in Thüringen ist die Finanzierung der Reparatur dieses einmaligen Stückes damit weitgehend gesichert. Vielen Dank allen Spendern! Wir möchten alle Pressevertreter aus diesem besonderen Anlass einladen, am Sonntag,

dem 23. April 2006, um 16.00 Uhr, zur offiziellen Präsentation des wiederhergestellten Abendmahlskelches in das KulturCenter nach Göbnitz zu kommen (Adresse: Freiheitsplatz, 04639 Göbnitz). Bei einem wunderbaren Konzert mit **Rebecca Klukas (Gesang)** und **Hans Nitzsche (Klavier)** unter dem Motto „**Musical-Melodien**“ kann dort der generalüberholte Abendmahlskelch als neues Schmuckstück der Kirchengemeinde in Augenschein genommen werden. Eine gesegnete Zeit bis dahin wünscht Ihnen *Pfarrer Peter Klukas*

80 Jahre Evangelischer Kindergarten in Göbnitz

(Göbnitz, 01.02.2006) Im Jahre 1926 nahm der Evangelische Kindergarten in Göbnitz seine Arbeit auf, so dass wir in diesem Jahr das 80-jährige Jubiläum feiern können. 80 Jahre liebevolle Arbeit für und mit den Kindern und Eltern in dieser Stadt. Durch Nazi-, Kriegs- und DDR-Zeiten hindurch als kirchliche Einrichtung! Dies ist für uns ein Grund, in Freude und Dankbarkeit zu feiern und zwar am 13. Mai 2006.

- 12.00 Uhr: Möglichkeit zur Besichtigung der Einrichtung, Waldenburger Str. 1 in 04639 Göbnitz
- 14.00 Uhr: Festakt in der Stadtkirche St. Annen in Göbnitz, Buntes Programm der Kinder des Ev. Kindergartens Göbnitz Grußworte
- 15.00 Uhr: Möglichkeit zur Besichtigung der Einrichtung, Waldenburger Str. 1 in 04639 Göbnitz

Bastel- und Spielangebote für Kinder, Kaffee und Kuchen im Pfarrhaus
• 16.30 Uhr: Aufführung des Kinder-Musicals „Josef – ein echt cooler Träumer“ in der Stadthalle Göbnitz, präsentiert vom Musicalteam Zwickau

Wir möchten schon jetzt auf unser Jubiläumsprogramm hinweisen und zum Fest ganz herzlich einladen. Außerdem möchten wir auf diesem Wege alle ehemaligen Kinder unserer Einrichtung bitten, sich bei uns zu melden (Kindergarten Tel.: 034493-21830 oder Rebecca Klukas Tel.: 034493-71221). Wer ist das älteste, noch lebende, ehemalige Kind unserer Einrichtung? Gibt es noch alte Fotos, Spielzeug, Dokumente aus der Kindergartenzeit? Für die Mithilfe möchten wir uns schon im Voraus ganz herzlich bedanken. *Mitarbeiterinnen, Träger und Elternbeirat des Ev. Kindergartens Göbnitz*

Jahreshauptversammlung AWO OV Göbnitz

Der Vorstand des Arbeiterwohlfahrt Ortsvereins Göbnitz lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am Sonnabend, dem

20. Mai 2006 um 14.00 Uhr nach Gößnitz, Goethestraße 2, herzlich ein. Wir bitten um rege Teilnahme.
Der Vorstand

Veranstaltungsplan

Arbeiterwohlfahrt

Alten-, Jugend- und Sozialhilfe gGmbH

Begegnungsstätte Gößnitz, 04639 Gößnitz, Goethestraße 2

Tel.: 034493/21381; Fax: 034493/713624

• Dienstag 04.04., 14.30 Uhr, Gymnastik für jedermann

• Donnerstag 06.04., 14.30 Uhr, Kegeln

• Freitag 07.04., 14.30 Uhr, Skat, Rommee, Spielnachmittag

• Dienstag 11.04., 14.30 Uhr, Videovorführung vom Fasching

• Donnerstag 13.04., 14.30 Uhr, Skat, Rommee, Spielnachmittag

• Donnerstag 20.04., 14.30 Uhr, Vortrag

„Schutz vor Trickbetrügern“

• Freitag 21.04., 14.30 Uhr, Skat, Rommee, Spielnachmittag

• Mittwoch 26.04., 14.30 Uhr, Kabarett „Die Nörgelsäcke“

• Donnerstag 27.04., 14.30 Uhr, Wir singen gemeinsam

• Freitag 28.04., 14.30 Uhr, Skat, Rommee, Spielnachmittag

Die Räume im „Haus der Begegnung“ können für Familienfeste, Vorträge und sonstige Veranstaltungen gemietet werden.

Anmeldung:

Bei Frau Monika Linke von Montag bis Freitag 11.00–12.00 Uhr (Tel.-Nr.: 3 66 27).

Musikschule

Streichertag in Gößnitz

Am Sonntag, dem 07. Mai, findet in Gößnitz ein besonderes Konzert statt. Die Fachgruppe Streichinstrumente stellt sich mit einem abwechslungsreichen Konzert der Öffentlichkeit vor. In dieser Veranstaltung werden sich keine Solisten präsentieren, sondern ausschließlich Orchester und Kammermusikgruppen gestalten das Programm. Darunter sind das Streichorchester Altenburg und das Jugendsinfonieorchester des Schulteils Schmölln, das in Gößnitz seinen Sitz hat.

Schüler aller Altersklassen, also auch die Jüngsten, werden gemeinsam musizieren. Spezielle Lieder und Werke wurden dafür vorbereitet. Alle Eltern, Schüler, Freunde der Musik und Interessierte sind zu diesem Konzert mit zahlreichen Mitwirkenden eingeladen. Das Konzert beginnt um 17.00 Uhr in der Gößnitzer Stadthalle.

Herzliche Einladung

zur „Musik in der Stadtkirche St. Annen“ Gößnitz

Am Sonnabend, dem 29.04.06, findet um 17.00 Uhr ein Chor- und Orchesterkonzert in der Gößnitzer Stadtkirche „St. Annen“ statt.

Es kommen zwei Kantaten von D. Buxtehude und A.M. Brunkhorst zu Gehör. Außerdem erklingt die Orchestersuite h-Moll für Querflöte und Orchester von J. S. Bach.

Es musizieren die Kirchenchöre der Kantoreien Penig, Rußdorf, Wolkenburg und Kaufungen. Uta Geser (Sopran), Claudia Schmiedel (Alt), Bert Enzmann (Tenor), Günter Schmidt (Bass), Werner Pelz (Trompete) und Linn Kosub (Querflöte) konnten für dieses Konzert verpflichtet werden. Das Kammerorchester „Collegium Instrumentale e.V.“ Gößnitz hat den Orchesterpart übernommen. Die Leitung haben Helga Geisler und Holger Runge (J.S. Bach).

Alle Interessierten und Freunde der Musik sind sehr herzlich in die geheizte Stadtkirche eingeladen. Der Eintritt ist frei, um eine freiwillige Spende wird gebeten.

Die Schulleitung

Verschiedenes

Online – Niederschlagsstation des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in Ponitz

Das Wetter spielt in unserem Leben eine entscheidende Rolle. Nach ihm richten sich sowohl private als auch volkswirtschaftliche Entscheidungen für die Planung, Durchführung und den Erfolg von Arbeiten und Unternehmungen. Verkehrs- und Gesundheitswesen, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, das Bauwesen, der Natur- und Umweltschutz, aber auch die Wissenschaft sind zum Teil in hohem Maße vom Wetter abhängig.

Wetter kann, wie wir wissen, sowohl katastrophale Folgen für den persönlichen Bereich, als auch für die öffentliche Ordnung haben. Denken wir nur an das Jahrhundert-Hochwasser im August 2003, von dem auch eine Reihe von Bürgern in Gößnitz und Umgebung betroffen waren. Doch auch die durch enorme Schneemassen verursachten Dacheinstürze von Sport-, Messe- und Einkaufshallen haben wir noch vor Augen, bei denen Menschen schwer verletzt und sogar getötet wurden. Der Kampf der Menschen in Bayern gegen die extrem hohen Schneemassen und der Kampf der Einsatzkräfte zur Sicherheit der Menschen und Sicherung der Gebäude können wir täglich im Fernsehen verfolgen. Um allen Aufgaben und Anforderungen immer besser gerecht zu werden, modernisiert und erweitert der DWD sein bundesweites Mess- und Beobachtungsnetz.

Wo und welche Art von Mess- und Beobachtungsstandorten neu errichtet werden, ist abhängig von dem Zweck, den man mit den Messungen erreichen will. Das Mess- und Beobachtungsnetz des Deutschen Wetterdienstes umfasst gegenwärtig in ganz Deutschland 172 hauptamtliche Wettersta-



tionen, die zum Teil im Schichtdienst rund um die Uhr mit hochqualifizierten Personal besetzt sind. Hinzu kommen die rund 3000 ehrenamtlich betreuten Wetterstationen, von denen der DWD bis zum Jahr 2007, wie in Ponitz, etwa 800 auf Online-Betrieb umstellt. Der DWD investiert bundesweit in die Modernisierung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit seines gesamten haupt- und ehrenamtlich betreuten Messnetzes rund 50 Millionen Euro. Wettererscheinungen werden rund um die Uhr gemessen. Mit Hilfe eines automatischen Messgerätes der neuen Online-Niederschlagsstation erfasst der DWD in Ponitz ganztägig Niederschläge im Minutentakt. Ob es also in Ponitz regnet, stürmt, schneit oder die Temperaturen unter den Gefrierpunkt fallen – das aktuelle Wetter wird rund um die Uhr von der neuen Online-Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes beobachtet und gemessen. In Ponitz hat der DWD am 1. Januar 2006 die von Herrn Dieter Krahl ehrenamtlich betreute Wetterstation in Betrieb genommen. Die Messungen der neuen Station fließen direkt in den Supercomputer des nationalen Wetterdienstes in Offenbach. Sie tragen so dazu bei, die Qualität der beim DWD berechneten Wettervorhersagen für Deutschland zu verbessern und noch frühzeitiger und detaillierter vor Unwettern warnen zu können.

Die ehrenamtlichen Wetterbeobachter geben regelmäßige Informationen zum Wettergeschehen vor Ort nach Offenbach. 365 Tage im Jahr beobachten und notieren sie im Auftrag des DWD morgens den Erdbodenzustand, die Niederschlagsmenge, die Schneehöhe und den Schneebedeckungsgrad im Bereich ihrer Wetterstation. Wettererscheinungen wie z. B. Gewitter, Nebel, Schneeglätte, Wind und Sturm erfassen die Beobachter ganztägig. Diese Beobachtungen werden vom Deutschen Wetterdienst dann zusammen mit den automatisch gemessenen Daten auch für Gutachten genutzt und stehen der Klimaforschung zur Verfügung.

In den ersten 6 Wochen der Beobachtertätigkeit wurde beispielsweise in Ponitz eine Niederschlagsmenge von 16,3 l pro m² ermittelt und man konnte sich über 97 Stunden Sonnenschein freuen. Die Niederschlagsmenge vom 1.–10. Februar liegt mit 21,9 l pro m² bereits über dem ermittelten Ergebnis des Monats Januar.

Die tägliche Wetterbeobachtung ist nicht nur eine interessante, sondern auch eine lehrreiche ehrenamtliche Tätigkeit, die nicht nur den Beobachter, sondern mittlerweile die gesamte Familie fasziniert. *Dieter Kahl*

RS Gößnitz probt Berufsstart im BTZ Gera-Aga

Die Klasse 7a der Regelschule Gößnitz absolvierte im Rahmen des Projekts „Berufsstart“ ein Praktikum vom 13.2.–24.2.2006 im BTZ Gera-Aga. Dieses Projekt soll bereits in der Schulzeit die Jugendlichen gezielt auf einen späteren Beruf vorbereiten. Schon im Vorfeld dieses Praktikums fand eine Kompetenzermittlung statt. Unter Berücksichtigung von Leistungen, Neigungen und Interessen konnten sich die Schüler in den Bereichen Metalltechnik, Kfz-Mechatroniker, Maler, Friseur und anderen Berufsfeldern ausprobieren. Mit viel Eifer und Engagement wurden handwerkliche Fähigkeiten entwickelt und gestellte Aufgaben gelöst. Bereits am 14. März 2006 fand mit jedem Schüler und dessen Eltern ein auswertendes Gespräch statt, in dem die gezeigten Leistungen, die Einsatzbereitschaft und die Eignung für bestimmte Berufsrichtungen ausgewertet wurden.



Das Projekt „Berufsstart“ strebt an, allen Schülern nach dem Schulabschluss eine berufliche Perspektive, also eine betriebliche Berufsausbildung, zu vermitteln. Das ist natürlich nicht zuletzt von den Schulnoten abhängig. In den folgenden Schuljahren können sich die Schüler der Klasse 7a noch in weiteren Berufsfeldern ausprobieren, um dann ganz sicher den richtigen beruflichen Weg einzuschlagen. Im Juni findet das Projekt „Berufsstart“ für die 8. Klassen der Regelschule Gößnitz statt. *K. Heber*

Physiotherapie Sonnenberg & Naumann GbR

stellt sich vor: Seit nunmehr 5 Jahren gibt es unsere Praxis in Gößnitz. Begonnen haben wir am 20.04.2001 mit einem Tag der offenen Tür und waren von dem großen Interesse der Gößnitzer überwältigt. Unser Team bestand aus Frau Sonnenberg, Frau Naumann (z.Zt. im Erziehungsjahr) und Frau Wendland.



Inzwischen haben wir weitere Unterstützung durch Frau Henkelmann und Frau Flammisch, die Jüngste im Bunde.

Was bewegt und motiviert uns?

Einfach gesagt: DER MENSCH, der unsere Hilfe in Anspruch nimmt. Es ist uns wichtig, nicht nur den „Rücken“, die „Schulter“ oder das „Knie“ zu sehen, sondern den Menschen in seiner Ganzheit. Deshalb bilden wir uns ständig weiter, um die optimalste Therapie anbieten zu können. Weiterhin wollen wir sensibel machen für die Verantwortung, die jeder selbst für seinen Körper hat. Aus diesem Grunde bieten wir Bewegungskurse an, wie z. B. Rückenschule, Seniorengymnastik, Osteoporosegymnastik und ganz aktuell: Fitness mit der Freundin.

Ebenfalls neu im Angebot: Lasertherapie. Aufzuklären, was jeder selbst für sein Wohlbefinden tun kann, ist ein weiterer Schwerpunkt unserer physiotherapeutischen Arbeit.

5 Jahre Physiotherapie

Sonnenberg & Naumann GbR in Gößnitz! 5 Jahre, in denen uns viele ihr Vertrauen geschenkt haben.

Allen wollen wir „Danke“ sagen und sie ganz herzlich einladen zu einem **Tag der offenen Tür am 07.04.2006 ab 9.00 Uhr.**

Es soll nicht die Therapie im Vordergrund stehen, sondern eine Galerie.

Künstler aus Gößnitz werden in loser Folge ihre Exponate in der Praxis ausstellen. Starten werden wir mit Bildern von Frau Arnold. Neugierig geworden? Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Fasching im Kindergarten „Knirpsenland“

Am 28.02.2006 feierten die Kinder des „Knirpsenlandes“ mit ihren Erzieherinnen Fasching.

Alle haben im Voraus ihren Kindergarten schön geschmückt, sodass es am Faschingdienstag früh 6.00 Uhr beginnen konnte.

Die Erzieherinnen bereiteten mit viel Liebe und Mühe für die Kinder ein Frühstück, ein Knabberbuffet, Spiele sowie das Vesper. Der Höhepunkt an diesem Tag war allerdings der Zauberer Gerd. Dieser hat 1 Stunde für und mit den Kindern gezaubert. Aus lebenden Tauben wurden Blumen, leckere Plätzchen wurden aus Mehl, Zucker und Paprika und aus Zeitungspapier wurde Geld. Für alle



Kinder war es wie jedes Jahr ein ganz besonderer Tag. *Das Erzieherteam*

Aus der Heimatstube

Wir bedanken uns recht herzlich bei der Sparkasse Altenburger Land, Sitz Gößnitz, für die überbrachte Spende im Wert von 150 Euro für den Förderverein Gößnitz e.V..



Frau Seise mit Frau Biebl bei der Übergabe der Spende.

Die Ausstellungseröffnung „Federzeichnungen“ von Hans Heinrich

findet am 11.04.2006 um 10.00 Uhr statt. Diese ist vom 11.04.2006 bis 07.07.2006 in der Galerie im Rathaus Gößnitz zu sehen.

Vorankündigung:

Vom 01.05.2006 bis 23.07.2006 ist die Ausstellung „Schütze Dich – Schürze Dich“ im Heimatmuseum Gößnitz, Kauritzer Straße 8 zu sehen.

Veranstaltungen der Vereine

Kleingartenanlage „Bergfrieden“ Gößnitz e.V.

Am 15. Mai 2006 findet um 15.30 Uhr im Gartenheim der Kleingartenanlage die diesjährige Hauptversammlung statt. Alle Mitglieder und Interessenten sind dazu recht herzlich eingeladen. *Der Vorstand*

Sudetendeutsche Landsmannschaft (SL) O.G. Gößnitz

Anlässlich des Muttertages sind alle Mütter, Frauen und Mitglieder der O.G. Gößnitz zu einer kleinen Feier und gemütlichem Zusammensein herzlich eingeladen.

Beginn 14.00 Uhr, am Donnerstag, dem 4. Mai 2006 in der AWO Gößnitz. Liebe Gäste sind herzlich willkommen. *Der Vorstand*

Vereinsnachrichten

Geburtstagssecke der Vereine

Geburtstagssecke des ESV 90

Folgende Mitglieder feierten im Monat Februar/März ihren Geburtstag:

Februar: die Sportkameradinnen Christa Große, Charlotte Scheiding;

März: die Sportkameradin Inge Müller, die Sportkameraden Jörg Höfer, Horst Hädrich, Achim Maaß, Helmut Pohlens, Dirk Große. Der Vorstand des ESV gratuliert allen Geburtstagskindern, wünscht Gesundheit und Wohlergehen, sowie allen ein „3-faches Gut-Holz“ *gez. Joachim Pfeifer*

Sportveranstaltungen

Mittwoch, den 05.04.2006

SV Hermsdorf C- Jun. – FSV Gößnitz C- Jun. Anstoß: 17.30 Uhr

FSV Gößnitz E- Jun. – 1. FC Gera 03 E- Jun. Anstoß: 17.30 Uhr

Freitag, den 07.04.2006

FSV Gößnitz AH – ASV Wintersdorf
Anstoß: 17.30 Uhr

Samstag, den 08.04.2006

FSV Gößnitz F- Jun. – SV Aufbau Altenburg F- Jun. Anstoß: 10.30 Uhr

FSV Gößnitz C- Jun. – 1. FC Gera 03 C- Jun. Anstoß: 10.30 Uhr

SV 1913 Schmölln B- Jun. – FSV Gößnitz B- Jun. Anstoß: 10.30 Uhr

E- u. D- Jun. Nachholepunktspiele
FSV Gößnitz II. – Weißbacher SV 1951 II.

Anstoß: 13.00 Uhr

FSV Gößnitz I. – SV 1913 Schmölln II.

Anstoß: 15.00 Uhr

Mittwoch, den 12.04.2006

FSV Gößnitz C- Jun. – FSV G-W. Stadtroda C- Jun. Anstoß: 17.30 Uhr

Donnerstag, den 13.04.2006

Meeraner SV AH – FSV Gößnitz AH

Anstoß: 17.30 Uhr

Ostern 14.04. – 17.04. können Nachholepunktspiele für Nachwuchs & Herren kommen

Freitag, den 21.04.2006

SV Empor Glauchau AH – FSV Gößnitz AH Anstoß: 18.00 Uhr

Samstag, den 22.04.2006

FSV Gößnitz B- Jun. – SG Nöbden./Löb./Lump. B- Jun. Anstoß: 10.30 Uhr

Nachwuchs Bezirksliga Nachholepunktspiele

Sonntag, den 23.04.2006

SV 1913 Schmölln F- Jun. – FSV Gößnitz F- Jun. Anstoß: 9.00 Uhr

SV Rositz II. – FSV Gößnitz II.

Anstoß: 13.00 Uhr

SV Rositz I. – FSV Gößnitz I.

Anstoß: 15.00 Uhr

Samstag, den 29.04.2006

FSV Gößnitz B- Jun. – LSV 1889 Altkirchen B- Jun. Anstoß: 10.30 Uhr

FSV Gößnitz F- Jun. – SG Meuselwitz/Zechau I. F- Jun. Anstoß: 10.30 Uhr

Bezirk Nachwuchs sind Stützpunktturniere
FSV Gößnitz II. – FSV Langenleuba/Ndh. II.

Anstoß: 13.00 Uhr

FSV Gößnitz I. – FSV Langenleuba/Ndh. I. Anstoß: 15.00 Uhr

Montag, den 01.05.2006

Turnier der AH in Zehma, Beginn: 9.00 Uhr
Nachwuchs- u. Herrenbereich Nachholepunktspiele

Freitag, den 05.05.2006

SSV St. Ebidien AH – FSV Gößnitz AH

Anstoß: 18.00 Uhr

Samstag, den 06.05.2006

SG Starkenberg/Monstab B- Jun. – FSV Gößnitz B- Jun. Anstoß: 10.30 Uhr

SG Nordregion Altenburger Land C- Jun. – FSV Gößnitz C- Jun. Anstoß: 9.00 Uhr

FSV Gößnitz D- Jun. – 1.FC Greiz D- Jun. Anstoß: 10.30 Uhr

SG Zeulenroda/Triebes E- Jun. – FSV Gößnitz E- Jun. Anstoß: 9.00 Uhr

F- Jun. fertig mit Punktspielen

Herrenbereich Nachholepunktspiele

Freitag, den 12.05.2006

FSV Gößnitz AH – SV Lok Altenburg AH
Anstoß: 18.00 Uhr

Samstag, den 13.05.2006

SV Aufbau Altenburg C- Jun. – FSV Gößnitz C- Jun. Anstoß: 10.30 Uhr

SV Blau-Weiß 90 Neustadt D- Jun. –

FSV Gößnitz D- Jun. Anstoß: 9.00 Uhr

FSV Gößnitz E- Jun. – SG Nordregion ABG-Land E- Jun. Anstoß: 9.00 Uhr

Nachwuchs im Kreis Pokalspiele

Sonntag, den 14.05.2006

SV Lok Altenburg II. – FSV Gößnitz II.

Anstoß: 13.00 Uhr

SV Lok Altenburg I. – FSV Gößnitz I.

Anstoß: 15.00 Uhr

Freitag, den 19.05.2006

FSV Gößnitz AH – SV 90 Großstörnitz AH
Anstoß: 18.00 Uhr

Samstag, den 20.05.2006

FSV Gößnitz B- Jun. – SG Ponitz/Zehma B- Jun. Anstoß: 10.30 Uhr

FSV Gößnitz C- Jun. – FSV Schleiz C- Jun. Anstoß: 10.30 Uhr

FSV Gößnitz D- Jun. – SV Jena-Zwätzen D- Jun. Anstoß: 9.00 Uhr

SV Hermsdorf E- Jun. – FSV Gößnitz E- Jun. Anstoß: 9.00 Uhr

FSV Gößnitz II. – ASV Wintersdorf II.

Anstoß: 13.00 Uhr

FSV Gößnitz I. – ASV Wintersdorf I.

Anstoß: 15.00 Uhr

Freitag, den 26.05.2006

SV Motor Altenburg AH – FSV Gößnitz AH Anstoß: 18.00 Uhr

Samstag, den 27.05.2006

SV Eintracht Eisenberg C- Jun. – FSV Gößnitz C- Jun. Anstoß: 10.30 Uhr

FC Carl-Zeiss Jena II. D – Jun. – FSV Gößnitz D- Jun. Anstoß: 10.30 Uhr

FSV Gößnitz E- Jun. – FSV Schleiz E- Jun. Anstoß: 9.00 Uhr

B- Jun. fertig mit Punktspielen

TSV Monstab/Lödla I. – FSV Gößnitz I.

Anstoß: 15.00 Uhr

Sonntag, den 28.05.2006

SV Starkenberg II. – FSV Gößnitz II.

Anstoß: 13.00 Uhr

Samstag, den 03.06.2006

Turnier AH in Flößberg

Beginn: 14.00 Uhr

FSV Gößnitz C- Jun. – SG Ehrenh./Nobitz/Ndh. C- Jun. Anstoß: 10.30 Uhr

E- und D- Jun. Nachholepunktspiele

FSV Gößnitz II. – SV 1897 Zehma II.

Anstoß: 13.00 Uhr

FSV Gößnitz I- SV 1897 Zehma I.

Anstoß: 15.00 Uhr *Joachim Petzold*

Sportnachrichten

Neues vom Kegelveerein

ESV 90 Gößnitz

Punktspiele: ESV Gößnitz 1 (2368 Kegel) – KV Altkirchen 4 (2252 Kegel)

Am Ende wurde gegen die Altkirchner noch klar gewonnen, weil 2 Altkirchner Sportfreunde nur 344 und 331 Kegel spielten. Bei Gößnitz spielten nur 2 Kameraden über die „400“ Kegel. Das ist für die Klasse zu wenig!! Ein anderer Gegner bestraft das! Die Besten: F. Fischer 413 Kegel, D. Große 402 Kegel

SV Medizin Schmölln 1 (2370 Kegel) – ESV Gößnitz 2 (2240 Kegel)

Das man hier nichts ausrichten konnte, war wohl allen klar. Am Ende hatten die Gößnitzer 86 Fehlwürfe zu Buche stehen, was soviel heißt, man hat nur mit 5 Mann kegelt. Schade, das war wohl nichts, Männer, ein Müller ist eben zu wenig. Die Besten: St. Müller 416 Kegel, Fr. Lamprecht 394 Kegel
ESV Gößnitz 2 (2313 Kegel) – SV Lumpzig 3 (2156 Kegel)

Gegen die sieglose Mannschaft aus Lumpzig gewann die 2. sicher. Man hatte leider wieder 73 Fehlwürfe, hatte aber 120 Kegel mehr Volle, als der Gegner. Beim Gegner kegelte ein Sportfreund „nur 268 Kegel“. Man hat nun 6 Pluspunkte mehr als die Lumpziger.

SSV Nöbdenitz 2 (2345 Kegel) – ESV Gößnitz 1 (2345 Kegel)

Es ist so etwas von selten, ein Unentschieden im Kegeln. Es ist für den ESV schon das „zweite“ in einer Saison. Manche Kegler kegeln 20 Jahre und länger und schaffen das nicht. Den Göbnitzern in einer Spielsaison gleich 2x. Ihr Glücksritter!!! Von Anfang an ständig in Führung liegend, sah es lange nach einen Göbnitzer Sieg aus. Am Ende hatte der Schlusspieler vom ESV noch Ine Kugel und hatte noch Inen Kegel stehen. Spielt er ihn weg, wäre das der Sieg gewesen. Leider Fehlwurf und unentschieden.

Die Besten: J. Sebastian 404 Kegel, H. Maaß 403 Kegel

ESV Göbnitz 1 (2446 Kegel) – KV Altkirchen 2 (2417 Kegel)

Am Ende ein knapper Sieg gegen die Altkirchner Sportfreunde. 4 Kegler des ESV überspielten die „400“ Kegelmarke. Bei Altkirchen nur 3 Sportfreunde. Na bitte, es geht doch auch, das Ergebnis war gut. Die Besten: F. Fischer 438 Kegel, A. Maaß 425 Kegel, H. Maaß 405 Kegel, J. Höfer 400 Kegel

Jugend: Nachwuchs des ESV

ESV Göbnitz (1372 Kegel – SV Haselbach (1471 Kegel)

Eine Niederlage mit 99 Holz, weil nicht alle konzentriert gespielt haben und nicht mit den Gedanken beim Spiel waren.

Die Beste: Lisa Hendel 389 Kegel

Erster Deutscher Meistertitel für Miriam Wagner!

17-jährige Göbnitzerin gewinnt in Leipzig den Dreisprung! Einen kaum erwarteten Erfolg konnte die 17 jährige Miriam Wagner, die seit zwei Jahren für den LAC Chemnitz startet, bei den Deutschen Jugendmeisterschaften erringen. Die Titelkämpfe der 16- bis 19-jährigen sahen die Göbnitzerin im Drei- und Weitsprung

am Ablauf. Ziel der Starts sollte sein, Erfahrung zu sammeln beziehungsweise die Hallensaison ausklingen zu lassen, denn der eigentliche Wettkampfhöhepunkt, die Deutschen Mehrkampfmeisterschaften am 28.01. in Frankfurt/Main (4. Platz), lagen zeitlich um einiges zurück. Miriam, die den Wettkampf im Dreisprung, 21 Starterinnen, mit einem Vorwert von 12,03 m aufnahm, steigerte sich im Vorlauf des Wettkampfes fast bei jedem Sprung. Nebenbei soll vermerkt werden, dass Miriam diese Disziplin nur nebenbei trainiert. Nachdem der Vorkampf mit 12,18 m heil überstanden war, brachten der fünfte Versuch mit 12,40 m und schließlich der sechste mit 12,63 m abermals eine Steigerung und die Siegerweite. Zweite beziehungsweise Dritte in diesem Wettbewerb wurden Katharina Schreck aus Herzogenaurach mit 12,49 m beziehungsweise Annika Krull aus Wattenscheid mit 12,43 m. Erklärbar ist diese Steigerung von Miriam, von 60 cm, nur mit einer guten körperlichen Verfassung und dem Fehlen eines Leistungsdruckes. Lohn dieser Leistung ist die Aufnahme in die Nationalmannschaft U20. Hinzu kommt die Nominierung für den Ländervergleich Deutschland mit Frankreich und dem Gastgeber Italien in Ascona am kommenden Wochenende.
M. Kunzat

Impressum

Herausgeber: Stadt Göbnitz, Bürgermeister Wolfgang Scholz, Freiheitsplatz 1, 04639 Göbnitz, Telefon (03 44 93) 7 01 01, Telefax (03 44 93) 2 14 73, E-Mail: stadt-goessnitz@t-online.de, Internet: www.goessnitz.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Stadt Göbnitz

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Schwarz Druck, Werbung und Verlag GmbH, Äußere Crimmitschauer Straße 80, 08393 Meerane, Telefon (0 37 64) 79 15-0, Fax (0 37 64) 79 15-38, ISDN Leonardo/Fritz-Card (0 37 64) 4 92 07, E-Mail: info@schwarzdruck-meerane.de, Internet: www.schwarz-druck-meerane.de Das Urheberrecht für die Anzeigengestaltung obliegt dem Verlag, ungenehmigter Nachdruck ist verboten. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Einzelbezug kostenlos in der Stadtverwaltung möglich.

Redaktionschluss für diese Ausgabe war der 21. März 2006, für die nächste Ausgabe ist es der 23. Mai 2006. **Die nächste Ausgabe** erscheint am 4. Juni 2006.

Mit B & K ist Wärme da!

- ➔ Heizungsanlagen aller Art
- ➔ Solaranlagen
- ➔ Sanitäre Anlagen
- ➔ Regenwassernutzung
- ➔ Bauklempnerei/Metalldächer

Kundendienst Tag und Nacht
(03 44 93) 2 18 15

Bock & König Heiztechnik GmbH

Wehrstraße 25 Telefon (03 44 93) 3 00 58
04639 Göbnitz Telefax (03 44 93) 3 00 59

Lichtblick **Unabhängige, persönliche Betreuung und Hilfe für ältere Menschen**

Steffi Friese
Fachkraft für
Pflegewirtschaft

Merlacher Straße 25
04639 Pönitz OT Zschöpel
Telefon 034493 713625
Handy 0170 8244434
Fax 034493 713627

Meine Leistungen

- Hauskrankenpflege
- Entlastung von pflegenden Angehörigen (Grundpflege)
- Training der Aktivitäten des täglichen Lebens
- Hilfe im Haushalt, bei Garten- und Grabpflege
- Begleitung bei Arztbesuchen u.ä.
- Anleitung zur handwerklichen und sportlichen Betätigung

Anwaltskanzlei
Dr. Dörfler & Liefländer

■ Altenburg · Leipzig

<p>Rechtsanwältin</p> <p>■ Dr. Gabriele Dörfler</p> <p>Tätigkeitsschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Familienrecht – Erbrecht – Arbeitsrecht <p>Rechtsanwalt</p> <p>■ Sten Wagner</p> <p>Tätigkeitsschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kapitalanlagenrecht – Wertpapierrecht – Bankrecht 	<p>Rechtsanwalt</p> <p>■ Klaus-Peter Liefländer</p> <p>Tätigkeitsschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bau- und Architektenrecht – Unternehmensrecht – Vertragsgestaltungen <p>Rechtsanwalt</p> <p>■ Norman Müller</p> <p>Interessenschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Transportrecht – Steuerrecht – Insolvenzrecht – Wettbewerbsrecht 	<p>Rechtsanwältin</p> <p>■ Nicole Gehrisch</p> <p>Tätigkeitsschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verkehrsrecht – Mietrecht – WEG-Recht <p>Rechtsanwalt</p> <p>■ Markus Viertel</p> <p>Tätigkeitsschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kapitalanlagenrecht – Strafrecht – Versicherungsrecht
--	---	--

■ Internet
– Aktuelles
– Informationen
– Urteile

■ Printmedien
Interessante Themen finden Sie wöchentlich im Kurier

■ email: info@doe-li.de
Internet: www.doe-li.de

■ 04600 Altenburg · Wettinerstraße 2
Tel. 0 34 47 - 55 33-0
Fax 0 34 47 - 55 33-22

■ 04177 Leipzig · Paul-Küstner-Straße 18
Tel. 03 41 - 4 42 18 87
Fax 03 41 - 4 42 18 89